

II. (Verkauf schlechter Bücher.) Cajus, ein guter Katholik, verdient seinen Lebensunterhalt dadurch, daß er auf dem Bahnsteig einer Eisenbahnstation einen kleinen Bücherladen besorgt. Er ist dafür angestellt von einem Unternehmer, welcher das Recht zum Halten derartiger Läden für eine große Zahl Stationen von der Eisenbahndirection gepachtet hat. Dieser Unternehmer ist kein Katholik, vielleicht auch Freimaurer. Somit fürchtet Cajus, daß unter den Büchern, die er zu verkaufen hat, manche glaubensfeindliche und schläfrige sich befinden. Er fragt also, ob er mit gutem Gewissen in seinem Geschäft fortfahren könne?

Antwort: Zunächst ist zu untersuchen, ob seine Coöperation eine formelle oder bloß eine materielle ist. Eine formelle nun ist sie nicht; denn in dem bloßen Verkauf liegt nicht die Billigung des Inhaltes der Bücher.

Handelt es sich also um eine bloß materielle Coöperation, so ist weiter zu prüfen, ob dieselbe nicht wenigstens ebenso viel Nutzen wie Schaden stiftet. Was diesen Schaden betrifft, so kann allerdings der moralische Schaden, welchen die Bücher anrichten, groß sein, der selbe würde aber voraussichtlich ebenso eintreten, wenn Cajus sein Geschäft aufgäbe; denn alsdann würde sofort ein anderer angestellt werden, und dieser würde vielleicht noch mehr schlechte Bücher verbreiten, als Cajus. Wenn nun zwar der Umstand, daß, falls Cajus zurücktritt, ein anderer daselbe Unheil stiftet würde, den Cajus an und für sich noch nicht berechtigt, sein Geschäft fortzuführen, so kommt doch der weitere Umstand hinzu, daß er brotlos würde, wenn er das Geschäft aufgäbe. Wir glauben daher, daß er es, wenigstens einstweilen, bis er etwas anderes findet, fortführen darf; daß er es (falls es sich nicht um Bücher handelt, die bei Strafe der Excommunication verboten sind) sogar dauernd fortführen darf, wenn es ihm gelingt, die Sache so einzurichten, daß er die schlimmsten Bücher möglichst unverkauft lässt. Hier taucht indes die Frage auf, ob er durch ein solches Verfahren nicht das Recht seines Auftraggebers verletzt, dessen Einkommen voraussichtlich durch den verminderten Absatz geschädigt wird? Wir glauben jedoch, daß diese Frage verneint werden muß. Denn der Vertrag zwischen Cajus und seinem Auftraggeber wäre insofern ein unmoralischer, mithin nicht rechtsverbindlich, als er den Verkauf schlechter Bücher einbegreift. Cajus dürfte also derartige Bücher, wenn deren Verkauf ihm zugemutet wird, zurückweisen; er darf sie daher auch, wenn man sie ihm zufügt, unverkauft lassen.

So liegen die Dinge, wie uns scheint, nach naturrechtlichem Standpunkte. Aber verlangen nicht die positiven Gesetze der Kirche für den Cajus ein strengeres Verfahren? Wir möchten das bezweifeln. Zwar sind wir weit entfernt, zu behaupten, die Bücherverbote der Kirche seien zum Beispiel in Österreich oder Deutschland einfachhin in desuetudinem gerathen. Andererseits aber wird man zugeben müssen,

dass die Indexverbote seit undenklichen Zeiten nicht in ihrer ganzen Strenge beobachtet wurden und nicht in ihrer ganzen Strenge ihre Verbindlichkeit behalten haben. Das gilt zum Beispiel von dem Gebrauch von Schulbüchern, deren Verfasser Protestanten sind, und die nicht von dem betreffenden Bischofe ausdrücklich zugelassen wurden. Das gilt unseres Erachtens auch vom gewissen Verkauf verbotener Bücher durch katholische Buchhändler. Diese sollten freilich nach Kräften dahin streben, solche Bücher nicht zu verbreiten. Wir glauben dagegen nicht, dass die Buchhändler gegen die kirchlichen Verbote sündigen würden, falls die Verbreitung unter solchen Umständen geschieht, in welchen sie nach Naturrecht keine Sünde enthielte.

Die vorstehenden Grundsätze glauben wir anwenden zu dürfen auf die Bücherverbote des Index. Ob aber auch auf die Verbote der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869?edenfalls muß hier das Urtheil ein strengeres sein, als bei jenen Büchern, welche nur durch den Index verboten sind; dies schon aus dem Grunde, weil jene Bulle dem Verbot die Strafe der Excommunication beifügt. Dennoch glauben wir, dass Fälle denkbar sind, in welchen der Verkauf auch dieser Bücher zeitweilig und im Einzelfall ohne Sünde geschehen kann, so dass auch die Excommunication nicht incurriert wird. Denn immerhin handelt es sich hier um eine lex positiva, und: „Lex positiva non urget cum incommodo relative magno.“ Häufiger noch wird man auch bezüglich solcher Bücher, deren Zahl doch bedeutend geringer ist, einen Verkäufer, wie in unserem Falle, in bona fide zu lassen haben, und sich mit der allgemeinen Erklärung begnügen: er dürfe mit seinem Geschäft fortfahren, nur solle er sich bemühen, die allerschlechtesten Bücher möglichst beiseite zu lassen.

Trier.

Leo von Hammerstein S. J.

III. (Casus betreffend die Sonntagspflicht.) Ein verheirateter Postmeister geht beichten. Sein Dienst beginnt an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, dem er schon eine Reihe von Jahren nie beiwohnte. Unter der Woche geht er in die heilige Messe. Der Beichtvater räth ihm, auf Mittel zu denken, damit er wenigstens abwechselnd der Sonntagsmesse beiwohnen und hie und da eine Predigt anhören könne; er möge also zu diesem Zwecke entweder bei der Oberbehörde Vorstellungen machen oder seine Frau oder jemand andern, der ihn vertreten könnte, prüfen lassen. Der Bönenit sagt: „ich kann das Geld niemanden anvertrauen“, und erklärt sich nicht bereit, auf dergleichen Rathschläge einzugehen. Da hält ihn der Beichtvater für nicht genug disponiert und entlässt ihn ohne Los- spruchung.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat der Beichtvater recht gehandelt oder kann vielleicht dieser Postmeister so fortfahren und jogleich absolviert werden?